HERMANN HOEPKE INSTITUT

TH BINGEN
University of Applied Sciences

Rechtsfragen einer klimaneutralen Bauleitplanung

Prof. Dr. Gerhard Roller

Vortrag beim Ortsgemeinderat der OG Badenheim
am 8.6.2022

Übersicht

1. Ist das Klima in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?
2. Was ist generell bei Festsetzungen im B-Plan zu beachten?
3. Können erneuerbare Energieanlagen verpflichtend vorgegeben werden (z.B. PV Anlage auf dem Dach?)
4. Kann die Nutzung von zentraler Fern/Nahwärme verbindlich gemacht werden?
5. Können konventionnelle Brennstoffe ausgeschlossen werden?
6. Können Flächen für PV Anlagen oder Erdwärmesonden festgesetzt werden?
7. Kann der bauliche Wärmeschutzstandard vorgegeben werden?
8. Können carsharing Flächen und Stellplätze für Fahrräder/e-bikes festgesetzt werden?
9. Sind Dach- oder Fassadenbegrünungen mögilch?
10. Welche Alternativen zu Festsetzungen im B-Plan gibt es?

1. Ist das Klima in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?

BauGB

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) [2]Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Ist das Klima in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?

§ 1a Abs. 5 BauGB:

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Ist das Klima in der Bauleitplanung zu berücksichtigen?

- Umwelt- und Klimaschutz sind Aufgaben der Bauleitplanung.
- Es geht nicht (mehr) darum, ob Gemeinden Klimaschutz betreiben *dürfen*, sondern in welchem Umfang sie dies *müssen*.
- Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts → Klimaneutralität ist Verfassungsgebot.

2.Was ist generell bei Festsetzungen im B-Plan zu beachten?

- **Erfordernis einer Rechtsgrundlage**

Was ist generell bei Festsetzungen im B-Plan zu beachten?

"Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Art. 20 III GG

= Rechtsstaatsprinzip → Vorbehalt des Gesetzes

- Jeder Eingriff in die Rechte des Einzelnen muss sich auf eine gesetzliche Grundlage zurückführen lassen. Verwaltungshandeln bedarf deshalb immer einer gesetzlichen Grundlage

Der B-Plan greift in die Rechte der Eigentümer ein. Daher bedarf jede *Festsetzung* einer Rechtsgrundlage!

→ § 5 BauGB für FNP
§ 9 BauGB für B-Plan

Was ist generell bei Festsetzungen im B-Plan zu beachten?

- **Erfordernis einer Rechtsgrundlage**
- **Beachtung des Abwägungsgebots**

Was ist generell bei Festsetzungen im B-Plan zu beachten?

- **Erfordernis einer Rechtsgrundlage**
- **Beachtung des Abwägungsgebots → vereinfacht gesagt: Man muss *begründen können*, warum eine Festsetzung getroffen wurde! Sie muss verhältnismäßig sein.**
- **Sehr hilfreich: Klimaschutzkonzept!**

3. Können erneuerbare Energieanlagen verpflichtend vorgegeben werden?

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

Zu beachten

- Einbau von Anlagen und Einrichtungen kann vorgeschrieben werden
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss gegeben sein

3. Können erneuerbare Energieanlagen verpflichtend vorgegeben werden?

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

Zu beachten

- Zulässig auch Kombination von Festsetzungen (mit Nr. 24): Festsetzung von PV Anlagen auf Lärmschutz-anlage oder anderen Gebäuden

3. Können erneuerbare Energieanlagen verpflichtend vorgegeben werden?

Rechtsgrundlagen

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

b) bei der Errichtung von Gebäuden (..) bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;

Beispiel

2.4 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere für Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind bei Hauptgebäuden sowohl mit Satteldächern als auch mit flach geneigten Dächern die Dachflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.23 b BauGB zu mind. 50 % mit Solaranlagen zu versehen.

Waiblingen, B-Plan "Berg-Bürg II – Erweiterung"

https://www.waiblingen.de/ceasy/resource/?id=11638&download=1

Können erneuerbare Energieanlagen verpflichtend vorgegeben werden?

Erweiterung der Festsetzungen durch LBO

- § 88 Abs. 4 LBO

(4) Die Gemeinden können außerdem durch Satzung bestimmen, dass (...)

3. im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets im Interesse des Klimaschutzes bei vor dem 1. Januar 2009 errichteten Gebäuden anteilig erneuerbare Energien zu nutzen sind.

(6) Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 können in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden.

4. Kann die Nutzung von zentraler Fern/Nahwärme verbindlich gemacht werden?

§ 26 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

(1) Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluß an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlußzwang). Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben (Benutzungszwang).

Allgemeine Anforderungen:

- Öffentliche Einrichtung (z.B. Eigenbetrieb)
- Bei Übertragung auf Private: Gemeinde muss einen maßgeblichen Einfluss auf wesentliche Fragen der Betriebsführung behalten, Durchgriffsrechte gegenüber Vertragspartner

Kann die Nutzung von zentraler Fern/Nahwärme verbindlich gemacht werden?

§ 109 GEG

“Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.”

Spezifische Voraussetzungen:

Bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 8.9.2016 (zur wortgleichen Vorläufernorm des § 16 EEWärmeG): Vorschrift erfasst sowohl den Schutz des globalen Gesamtklimas als auch des lokalen Kleinklimas.

Wichtig: Technische Anforderungen des GEG müssen eingehalten werden!

5. Ausschluss fossiler Energieträger

Rechtsgrundlage
§ 9

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

23. Gebiete, in denen

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BundesImmissionsschutz-gesetzes bestimmte luftverun-reinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,

Zu beachten

- Städtebauliche Gründe → Klimaschutzkonzept
- Schädliche Umweltein-wirkungen i.S.d. BImSchG → lokale Luftschadstoffe + CO_2, Klima auch Schutzgut des BImSchG
- Problem: Globaler Klimaschutz zulässiger Grund? Angesichts der Novellierung des BauGB ja, aktuelle Gerichtsurteile fehlen noch

Ausschluss fossiler Energieträger

I.14 Gebiete, in denen zum Klimaschutz bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
(§ 9 Abs. 23a BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Nutzung fossiler Energieträger (wie z. B. Kohle, Heizöl, Erdgas) für die Energieerzeugung unzulässig.

Gensingen: Neubaugebiet “Westlich der Alzeyer Straße, https://www.gensingen.de/baugebiete/

6. Können Flächen für PV Anlagen oder Erdwärmesonden festgesetzt werden?

§ 9 Abs. 1 Nr. 12:

die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung;

Nr. 13:

die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;

evt. In Kombination mit Nr. 15 (Grünflächen)

- Freiflächen PV Anlagen
- Erdsonden

7. Kann der bauliche Wärmeschutz-standard vorgegeben werden?

14 Klimafestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b und Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Der Jahres-Primärenergiebedarf für Warmwasser und Heizung QP" muss bei weniger als 60 kWh (qm-a) liegen, der Flächenbezugswert ist die Gebäudenutzfläche. Der spezifische Transmissionswärmeverlust HT' muss - unabhängig von der Wahl der Heizungsanlage – immer mindestens 30 % unter dem in der Energieeinsparverordnung (EnEV gültig ab 01.10.2007) angegebenen Höchstwert liegen (mindestens KfW 60 Standard).

Tübingen, B-Plan Jesinger Loch

Kann der bauliche Wärmeschutzstandard vorgegeben werden?

(2) Zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele sind bei der Errichtung von Gebäuden die im Energiekonzept vom 09.02.2008 beispielhaft genannten baulichen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen:

Einzelhaus

Haustechnik	A/V (1/m)	U-Wert Fenster (W/(m^2 K))	U-Wert Wand (W/(qm K))	Äquivalente Dämmstärke Außenwand (m)	Heizwärme-bedarf (kWh/(m^2 a))	Energetischer Standard
Brennwertkessel und solar unterstützte Trinkwassererwärmung innerhalb o. Z.	0,64	1,40	0,15	0,22	58,7	KfW 60
Holzpelletkessel außerhalb	0,64	1,4	0,15	0,22	58,7	KfW 40
Erdreichwärmepumpe innerhalb mit Wärmerückgewinnung	0,64	1,3	0,10	0,34	50,1	KfW 40
Brennwertkessel innerhalb und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	0,64	0,70	0,09	0,38	15,8	Passivhaus

Rechtliche Grundlage?

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: (…)

24. (...) Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, (...)

Kann der bauliche Wärmeschutzstandard vorgegeben werden?

(2) Zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele sind bei der Errichtung von Gebäuden die im Energiekonzept vom 09.02.2008 beispielhaft genannten baulichen und technischen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen:

Einzelhaus

Haustechnik	A/V (1/m)	U-Wert Fenster (W/(m^2 K))	U-Wert Wand (W/(qm K))	Äquivalente Dämmstärke Außenwand (m)	Heizwärmebedarf (kWh/(m^2 a))	Energetischer Standard
Brennwertkessel und solar unterstützte Trinkwassererwärmung innerhalb o. Z.	0,64	1,40	0,15	0,22	58,7	KfW 60
Holzpelletkessel außerhalb	0,64	1,4	0,15	0,22	58,7	KfW 40
Erdreichwärmepumpe innerhalb mit Wärmerückgewinnung	0,64	1,3	0,10	0,34	50,1	KfW 40
Brennwertkessel innerhalb und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	0,64	0,70	0,09	0,38	15,8	Passivhaus

Rechtliche Grundlage?

Ob § 9 I Nr. 24 als rechtliche Grundlage herangezogen werden kann, ist in der Literatur umstritten. Rechtsprechung dazu existiert bislang nicht.

Alternative: Vertragliche Regelung!

8. Können carsharing Flächen und Stellplätze für Fahrräder/e-bikes festgesetzt werden?

§ 9

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

11. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden;

- Flächenfestsetzung für Fahrradstellplätze möglich
- Fahrradstellplätze oder –garagen auch möglich nach → Landesbauordnung bei zu erwartendem Zu- und Abgangsverkehr (Einkauf, Gewerbe, Mehrfamilienhäuser)
- Aufzählung der « Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung » nicht abschließend, daher auch carsharing + Ladestationen möglich.

9. Dachbegrünung

"Dachbegrünungssatzung" der Stadt Mainz, in Kraft seit 1.7.1993

Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan, mit dem die vorhandenen B-Pläne entsprechend ergänzt werden.

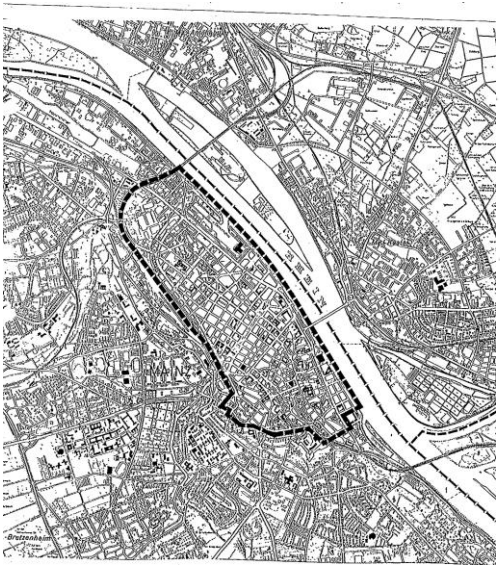

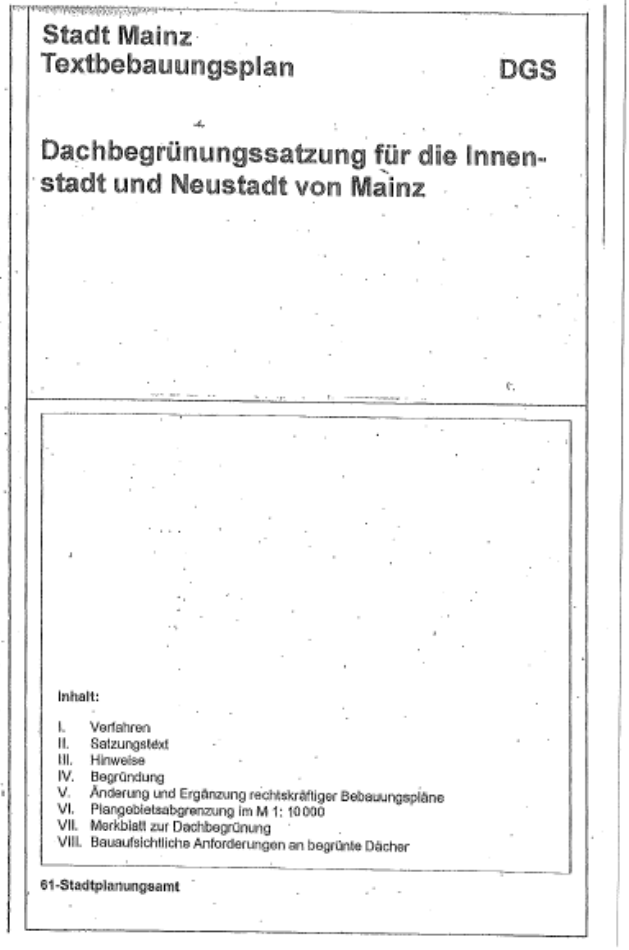

Stadt Mainz
Textbebauungsplan DGS

Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz

Inhalt:

I. Verfahren
II. Satzungstext
III. Hinweise
IV. Begründung
V. Änderung und Ergänzung rechtskräftiger Bebauungspläne
VI. Plangebietsabgrenzung im M 1: 10 000
VII. Merkblatt zur Dachbegrünung
VIII. Bauaufsichtliche Anforderungen an begrünte Dächer

61-Stadtplanungsamt

Festsetzungen im B-Plan

Private Grünflächen und Pflanzgebote, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Textfestsetzungen

Fassung für die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Stand: Oktober 2019

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Selters

III. Landschaftsplanerische Festsetzungen

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Bepflanzung von Baugrundstücken

Je Baugrundstück sind je angefangene 200 m² Grundstücksfläche 1 Baum, jedoch mindestens 2 Bäume standortgerechter, heimischer Arten insgesamt zu pflanzen, zu entwickeln und im Falle eines Abgangs in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Beispiele:
Grundstück mit 0-399 m² = 2 Bäume,
Grundstück mit 400-599 m² = 3 Bäume,
Grundstück mit 600-799 m² = 4 Bäume.

Bei randständigen Grundstücken ist mindestens ein Baum zur offenen Landschaft hin orientiert zu pflanzen. Es ist dabei eine für Streuobstwiesen typische Baumart (z.B. Apfel, Pflaume, Kirsche, Birne, Walnuss, Edelkastanie etc.) zu verwenden.

10. Welche Alternativen zu Festsetzungen im B-Plan gibt es?

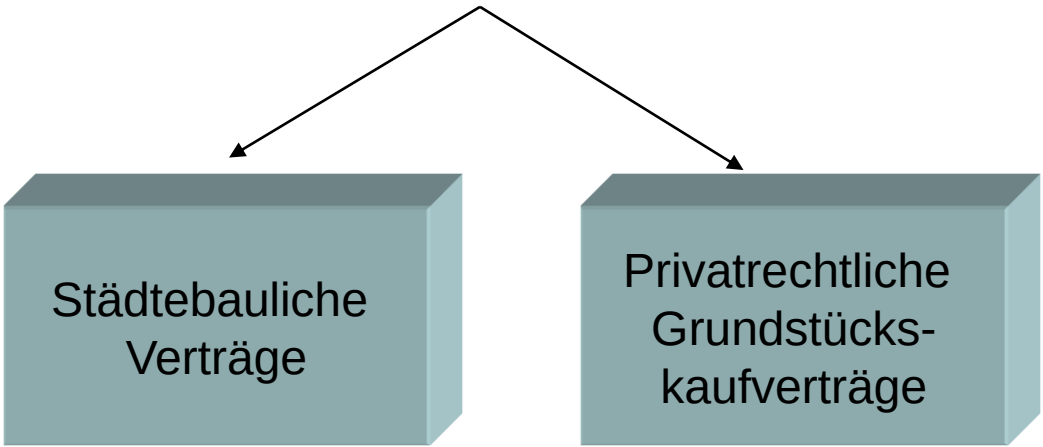

Rechtsgrundlage:
§ 11 BauGB

Welche Alternativen zu Festsetzungen im B-Plan gibt es?

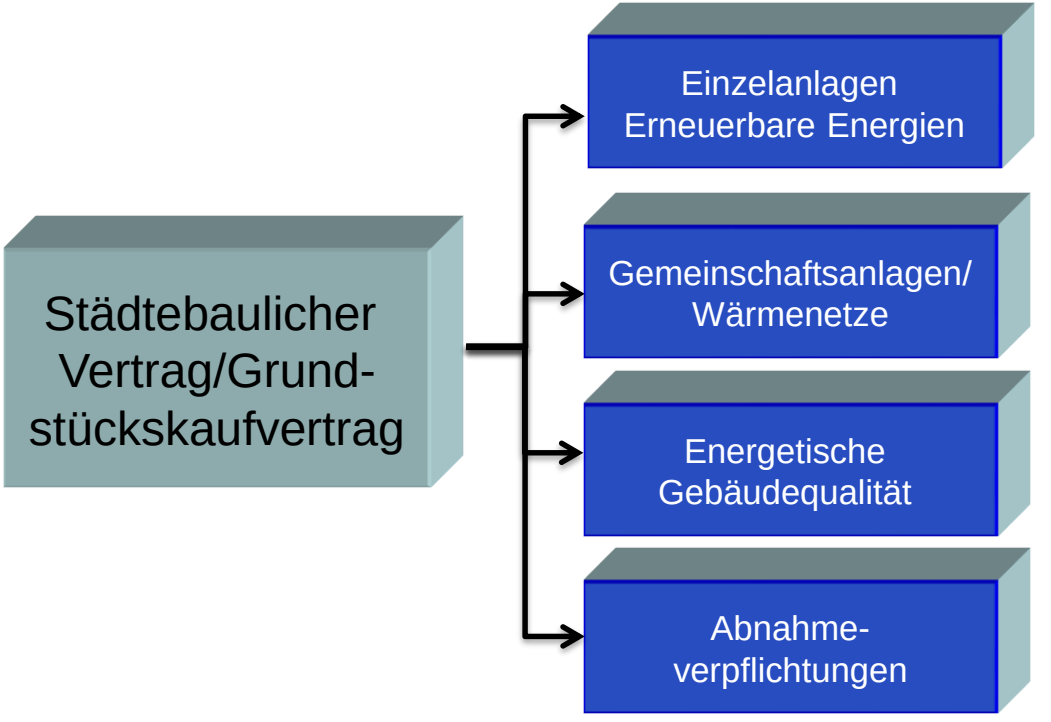

Welche Alternativen zu Festsetzungen im B-Plan gibt es?

§ 11 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

„(...) Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere sein: (...)

5. entsprechend den mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden."

Beispiel: Passivhausstandard

"Der Käufer verpflichtet sich, die geplanten Gebäude ausschließlich in Passivhausbauweise zu errichten. Der Passivhausstandard ist gegeben, wenn der Jahres-Heizwärmebedarf Qh nicht mehr als 15 kWh/m^2 Wohnfläche und Jahr beträgt und der Jahres-Primärenergiebedarf Qp nicht mehr als 40 kWh je m^2 Gebäudenutzfläche (AN) und Jahr beträgt."

Landeshauptstadt Hannover, zit. n. difu, Klimaschutz in Kommunen, Praxisleitfaden, 2011.
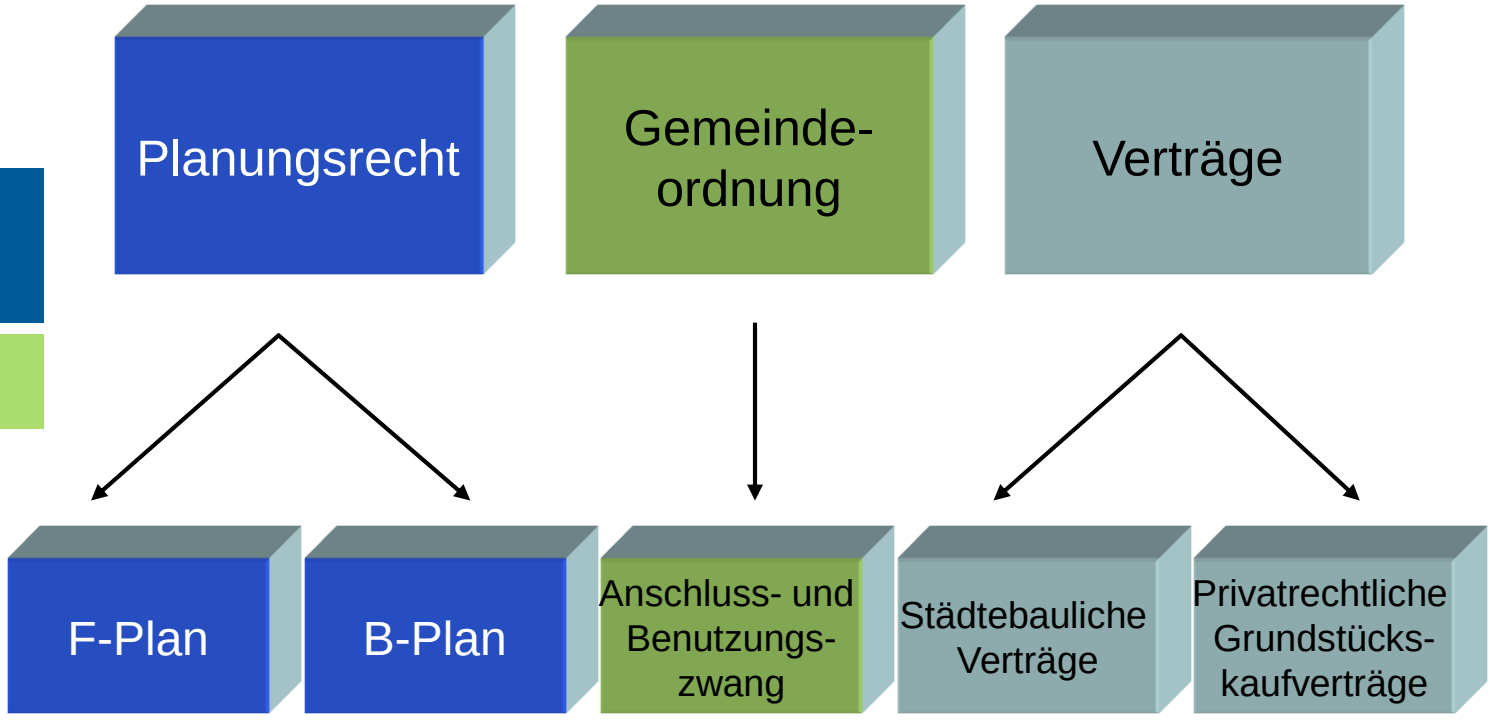
Zusammenfassung Instrumente